

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 15. Februar 1890.)

### I. Landtagsabschied

für den dreizehnten außerordentlichen Landtag.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc. zc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

In Gemäßheit §. 85 der Verfassungsurkunde eröffnen Wir dem von Uns auf den heutigen Tag einberufenen dreizehnten außerordentlichen Landtage des Fürstenthums Unsere landesherrliche Entschließung auf die einzige an den Landtag gelangte Vorlage, nach vorgängiger Kenntnisaufnahme von den darüber verfassungsmäßig gepflogenen Verhandlungen und der darauf erfolgten Beschlußfassung, daß der zwischen den theilnehmenden Regierungen abgeschlossene, den Thüringer Zoll- und Steuerverein betreffende Vertrag sammt den im Schlußprotokoll vom 20. November 1889 sub 5 dazu erklärten Modifikationen nicht nur Unsere landesherrliche Genehmigung erlangt hat, sondern, daß nunmehr auch auf Grund der von dem Landtage erklärten Zustimmung und Ermächtigung mit Vollziehung der Ratifikationsurkunden verfahren und über die innere Organisation des Vereins in weitere Verhandlung und Beschlußfassung eingetreten werden soll.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade und haben zur Beurkundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

### Landtagsabschied

aussfertigen lassen und nach Beibringung Unserer kaiserlichen Insignien höchstehändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 29. Januar 1890.

(L.S.)

(gcz.) **Heinrich XXII.**  
(gcz.) Dr. Rortag.